

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Messkonzept zum Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L-Messkonzeptverordnung 2012 – IG-L-MKV 2012)

1. Abschnitt

Kontrolle der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte und Immissionszielwerte der Konzentration zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit sowie der Reduzierung der Exposition

Ballungsräume

§ 2. Ballungsräume im Sinne dieser Verordnung sind

1. ...
2. das Gebiet der Landeshauptstadt Graz und die Gebiete der Gemeinden *Pirka*, Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Raaba, Grambach, Hausmannstätten, Seiersberg und Hart bei Graz (Ballungsraum Graz) und
3. ...

Anzahl der Messstellen und deren regionale Verteilung

§ 4. (1) bis (5) ...

§ 5. (1) ...

Tabelle 1: Mindestanzahl der Messstellen pro Schadstoff pro Untersuchungsgebiet (zusätzliche Hintergrundmessstellen des Umweltbundesamtes in Klammer)

Vorgeschlagene Fassung

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Messkonzept zum Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L-Messkonzeptverordnung 2012 – IG-L-MKV 2012)

1. Abschnitt

Kontrolle der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte und Immissionszielwerte der Konzentration zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit sowie der Reduzierung der Exposition

Ballungsräume

§ 2. Ballungsräume im Sinne dieser Verordnung sind

1. ...
2. das Gebiet der Landeshauptstadt Graz und die Gebiete der Gemeinden Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Raaba-Grambach, Hausmannstätten, Seiersberg-*Pirka* und Hart bei Graz (Ballungsraum Graz) und
3. ...

Anzahl der Messstellen und deren regionale Verteilung

§ 4. (1) bis (5) ...

(5a) Der Schadstoff Benzo(a)pyren ist an Belastungsschwerpunkten zu messen.

(5b) Für Benzo(a)pyren sind in jedem Untersuchungsgebiet Vorerkundungsmessungen derart durchzuführen, dass sie eine Bewertung der Benzo(a)pyren-Konzentration in Relation zum Immissionsgrenzwert erlauben.

§ 5. (1) ...

Tabelle 1: Mindestanzahl der Messstellen pro Schadstoff pro Untersuchungsgebiet (zusätzliche Hintergrundmessstellen des Umweltbundesamtes in Klammer)

Geltende Fassung

...	SO ₂	...	PM ₁₀	...	Benzo(a)pyren in PM ₁₀	CO	...
...	2 (1)	...	3 (1)	...	(1)	(1)	...
...	5 (1)	...	6 (1)	...	4	1(1)	...
...	11 (1)	...	12 (1)	...	4	2	...
...	4 (2)	...	6 (2)	...	3	2	...
...	4	...	6	...	1	2	...
...	2	...	5	...	2	2	...
...	6	...	4 (1)	...	4	1	...
...	3	...	6	...	1	2	...
...	2	...	6	...	3	2	...
...	0	...	4	...	1	1	...
...	7	...	12	...	2	3	...
...	46 (5)	...	70 (6)	...	25 (1)	18 (2)	...

(*) Bei der Messung von Benzol sind nach Möglichkeit auch Toluol, Ethylbenzol und Xylole zu erfassen

(**) An mindestens der Hälfte der PM_{2,5}-Messstellen in jedem Untersuchungsgebiet ist auch PM₁₀ mit derselben Methode zu messen.

(2) ...

(3) Die PM_{2,5}-Messung für den AEI gemäß § 2 Abs. 19 IG-L hat in den Städten Wien, Graz, Linz, Salzburg und Innsbruck an den Messstellen

1. Wien *Währinger Gürtel*/AKH,
2. und 3. ...
4. Salzburg *Lehen* und
5. ...

zu erfolgen. An diesen Messstellen ist die Messung mindestens bis Ende 2020 mit der Referenzmethode gemäß **Anlage 1** oder mit einer äquivalenten gravimetrischen Methode durchzuführen. Für den Fall, dass infolge externer Gründe die Auflassung oder Verlegung einer dieser Messstellen notwendig ist, ist rechtzeitig für einen Ersatzstandort Vorsorge zu treffen, der gleich hoch belastet ist; dies ist durch Parallelmessungen zu dokumentieren.

(4) und (5) ...

Vorgeschlagene Fassung

...	SO ₂	...	PM ₁₀	...	Benzo(a)pyren in PM ₁₀	CO	...
...	2 (1)	...	3 (1)	...	(1)	(1)	...
...	5 (1)	...	6 (1)	...	4	1(1)	...
...	9 (1)	...	12 (1)	...	4	2	...
...	3 (2)	...	6 (2)	...	3	1	...
...	3	...	6	...	1	1	...
...	2	...	5	...	2	1	...
...	6	...	6 (1)	...	4	1	...
...	3	...	6	...	1	1	...
...	2	...	6	...	3	1	...
...	0(***)	...	4	...	2	1	...
...	4	...	12	...	2	1	...
...	39 (5)	...	72 (6)	...	26 (1)	11 (2)	...

(*) Bei der Messung von Benzol sind nach Möglichkeit auch Toluol, Ethylbenzol und Xylole zu erfassen.

(**) An mindestens der Hälfte der PM_{2,5}-Messstellen in jedem Untersuchungsgebiet ist auch PM₁₀ mit derselben Methode zu messen.

(***) Die Messung von SO₂ erfolgt in Dornbirn mittels Passivsammlern.

(2) ...

(3) Die PM_{2,5}-Messung für den AEI gemäß § 2 Abs. 19 IG-L hat in den Städten Wien, Graz, Linz, Salzburg und Innsbruck an den Messstellen

1. Wien AKH,
2. und 3. ...
4. Salzburg *Lehener Park* und
5. ...

zu erfolgen. An diesen Messstellen ist die Messung mindestens bis Ende 2020 mit der Referenzmethode gemäß **Anlage 1** oder mit einer äquivalenten gravimetrischen Methode durchzuführen. Für den Fall, dass infolge externer Gründe die Auflassung oder Verlegung einer dieser Messstellen notwendig ist, ist rechtzeitig für einen Ersatzstandort Vorsorge zu treffen, der gleich hoch belastet ist; dies ist durch Parallelmessungen zu dokumentieren.

(4) und (5) ...

Geltende Fassung

Bekanntgabe der *Standorte* der Messstellen und der Messverfahren durch den *Landeshauptmann*

§ 7. (1) Der Landeshauptmann hat die Standorte der gemäß § 5 IG-L zur Kontrolle der in den Anlagen 1, 4 und 5 IG-L festgelegten Immissionsgrenz-, -ziel- und Alarmwerte ständig betriebenen Messstellen bis längstens 1. *Februar* eines jeden Kalenderjahres *unter Anschluss einer Standortbeschreibung für neue Messstellen, die den Anforderungen der Entscheidung 97/101/EG zur Schaffung eines Austausches von Informationen und Daten aus den Netzen und Einzelstationen zur Messung der Luftverschmutzung in den Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 35 S. 14, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/752/EG, ABl. Nr. L 282 vom 26.10.2001 S. 69, entspricht*, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu melden. *Bei neuen Messstellen ist auch der Zeitpunkt der Inbetriebnahme anzugeben. Wenn nichts anderes angeführt ist, gelten die Meldungen für das gesamte jeweilige Kalenderjahr. Weiters ist die Methode für die Probenahme und Messung der jeweiligen Schadstoffe zu melden und zu dokumentieren, dass diese der Referenzmethode oder einer äquivalenten Methode gemäß Anlage 1 entspricht. Die Liste der Standorte wird im Internet auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft veröffentlicht.*

(2) *Vorerkundungsmessstellen sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Voraus unter Bekanntgabe des Datums der Inbetriebnahme zu melden. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Standorte dieser Messstellen in gleicher Weise wie die dauerhaft betriebenen Messstellen zu veröffentlichen.*

(3) *Die Gründe für die Standortwahl sind zu dokumentieren, unter anderem mit Fotografien der Umgebung in den Haupthimmelsrichtungen und einer detaillierten Karte. Eine entsprechende Dokumentation ist vom Landeshauptmann zu führen und einmal jährlich zu aktualisieren.*

Vorgeschlagene Fassung

Bekanntgabe der *Meta-Informationen* der Messstellen und der Messverfahren

§ 7. (1) Der Landeshauptmann hat die Standorte der *im kommenden Kalenderjahr* gemäß § 5 IG-L zur Kontrolle der in den Anlagen 1, 4 und 5 IG-L festgelegten Immissionsgrenz-, -ziel- und Alarmwerte *voraussichtlich* ständig betriebenen Messstellen bis längstens 1. *Dezember* eines jeden Kalenderjahres *unter Anschluss der Meta-Informationen gemäß Anhang II Teil D des Durchführungsbeschlusses der Kommission 2011/850/EU mit Bestimmungen zu den Richtlinien 2004/107/EG und 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen und die Berichterstattung über die Luftqualität, ABl. Nr. L 335 vom 17. Dezember 2011 S. 86* dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu melden. *Liegen diese Informationen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bereits vor, so sind die Meta-Informationen gegenüber der Meldung aus dem Vorjahr zu aktualisieren.*

(2) *Das Umweltbundesamt hat die Meta-Informationen gemäß Anhang II Teil B und Teil C des Durchführungsbeschlusses der Kommission 2011/850/EU mit Bestimmungen zu den Richtlinien 2004/107/EG und 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen und die Berichterstattung über die Luftqualität, ABl. Nr. L 335 vom 17. Dezember 2011 S. 86 bereitzuhalten.*

(3) *Die Messnetzbetreiber haben den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft innerhalb eines Monats über die Neuerrichtung, Verlegung oder Auflassung von Messstellen sowie über Änderungen bei einzelnen gemessenen Schadstoffen an bestehenden Messstellen zu informieren. Bei Neuerrichtung oder Verlegung von Messstellen sind die Meta-Informationen gemäß Anhang II Teil D des Durchführungsbeschlusses der Kommission 2011/850/EU mit Bestimmungen zu den Richtlinien 2004/107/EG und 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen und die Berichterstattung über die Luftqualität, ABl. Nr. L 335 vom 17. Dezember 2011 S. 86 zu übermitteln.*

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(4) Vorerkundungsmessstellen sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft binnen eines Monats nach Inbetriebnahme zu melden. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Standorte dieser Messstellen in gleicher Weise wie die dauerhaft betriebenen Messstellen zu veröffentlichen.

(5) Die Messnetzbetreiber haben die Verfahren für die Ortswahl, die Grundlageninformation für die Netzplanung und die Wahl der Messstellenstandorte zu dokumentieren und diese dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln. Abweichungen von den lokalen Standortkriterien gemäß Anlage 2 Teil III sind zu dokumentieren und zu begründen. Die Dokumentation hat auch Fotografien der Umgebung in den Haupthimmelsrichtungen und detaillierte Karten zu umfassen. Die Dokumentation ist bei Neuerrichtung, Verlegung oder Auflassung von Messstellen innerhalb eines Monats zu aktualisieren und spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen. Das Umweltbundesamt hat eine österreichweite Dokumentation der Messnetzplanung und der Ortswahl der Messstellen zu publizieren und diese gemäß Anhang II Teil 2 lit. b der Richtlinie 2015/1480/EU an die Kommission zu übermitteln.

(6) Für die Meldung der Meta-Informationen gemäß Abs. 1 und Abs. 3 sowie die Übermittlung der für die Dokumentation der Messstellen gemäß Abs. 5 erforderlichen Daten ist von den Messnetzbetreibern das vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft festzulegende digitale Format zu verwenden. Die zu verwendenden digitalisierten Formblätter werden auf der Internetseite des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Verfügung gestellt.

4. Abschnitt**Messung zur Erfassung des langjährigen Trends****Messumfang**

§ 25. Für folgende Schadstoffe sind Trendmessstellen auszuwählen:
1. bis 8. ...

4. Abschnitt**Messung zur Erfassung des langjährigen Trends****Messumfang**

§ 25. Für folgende Schadstoffe sind Trendmessstellen auszuwählen:
1. bis 8. ...
9. Arsen (As) in PM₁₀
10. Kadmium (Cd) in PM₁₀

Geltende Fassung**5. Abschnitt****Kontrolle der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte und Immissionszielwerte zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation****Anzahl der Messstellen und deren regionale Verteilung****§ 29. (1) ...**

Tabelle 2: Mindestanzahl der Messstellen pro Schadstoff pro Untersuchungsgebiet (zusätzliche Messstellen des Umweltbundesamtes in Klammer)

Untersuchungsgebiet/ Landesgebiet	SO ₂	NO ₂ , NO _x
Burgenland	(1)	(1)
Kärnten	1 (1)	2 (1)
Niederösterreich	2 (1)	2 (1)
Oberösterreich	1 (2)	1 (2)
Salzburg	0	1
Steiermark	2	1 (1)
Tirol	0	1
Vorarlberg	0	1
Wien	0	0
Summe	6 (5)	9 (6)

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung

11. Nickel (Ni) in PM₁₀.

5. Abschnitt**Kontrolle der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte und Immissionszielwerte zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation****Anzahl der Messstellen und deren regionale Verteilung****§ 29. (1) ...**

Tabelle 3: Mindestanzahl der Messstellen pro Schadstoff pro Untersuchungsgebiet (zusätzliche Messstellen des Umweltbundesamtes in Klammer)

Untersuchungsgebiet/ Landesgebiet	SO ₂	NO ₂ , NO _x
Burgenland	(1)	(1)
Kärnten	1 (1)	1 (1)
Niederösterreich	2 (1)	2 (1)
Oberösterreich	1 (2)	1 (2)
Salzburg	0	1
Steiermark	2	1 (1)
Tirol	0	1
Vorarlberg	0	1
Wien	0	0
Summe	6 (5)	8 (6)

(2) ...

(3) *In den Untersuchungsgebieten Salzburg, Tirol und Vorarlberg können die gemäß § 5 Abs. 1 zur Kontrolle der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte und -zielwerte der Konzentration zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit betriebenen SO₂-Messstellen zur Kontrolle der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte und -zielwerte zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation für SO₂ herangezogen werden.*

Geltende Fassung**6. Abschnitt****Messung von Treibhausgasen**

§ 30. An der Messstelle Sonnblick erfolgt die Messung *des* Treibhausgases Kohlenstoffdioxid (CO₂) sowie von CO mit automatisch registrierenden Messgeräten durch das Umweltbundesamt. *Die Messung des Treibhausgases Methan (CH₄) erfolgt an mindestens einer geeigneten Hintergrundmessstelle durch das Umweltbundesamt.*

7. Abschnitt**Berichtswesen****Datenaustausch**

§ 31. (1) Jeder Messnetzbetreiber hat jene Daten, die zur Überwachung der in Anlage 1 IG-L festgelegten Grenzwerte in Form von Halbstundenmittelwerten gemessen werden, nach Möglichkeit stündlich, jedoch mindestens zwei Mal täglich an den Immissionsdatenverbund gemäß § 6 IG-L weiterzuleiten, um sie allen Messnetzbetreibern zugänglich zu machen.

(2) ...

(3) Für die Erfüllung der Berichtspflichten gemäß § 35 Abs. 2 und § 36 sind alle Daten, die nicht als Halbstundenmittelwerte zur Verfügung stehen, dem Umweltbundesamt auf elektronischem Wege bis 30. April des folgenden Jahres durch den Landeshauptmann zur Verfügung zu stellen.

(4) ...

Jahresbericht der Messnetzbetreiber

§ 35. (1) ...

(2) Das Umweltbundesamt hat bis 31. August des Folgejahres einen bundesweiten Jahresbericht über die Ergebnisse der Messungen von Benzol, PM_{2,5} sowie von Pb, As, Cd, Ni und Benzo(a)pyren in der PM₁₀-Fraktion und einen österreichweiten Übersichtsbericht über die Ergebnisse der Messungen der

Vorgeschlagene Fassung**6. Abschnitt****Messung von Treibhausgasen**

§ 30. An der Messstelle Sonnblick erfolgt die Messung *der* Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂) *und Methan (CH₄)* sowie von CO mit automatisch registrierenden Messgeräten durch das Umweltbundesamt.

7. Abschnitt**Berichtswesen****Datenaustausch**

§ 31. (1) Jeder Messnetzbetreiber hat jene Daten, die zur Überwachung der in Anlage 1 IG-L festgelegten Grenzwerte in Form von Halbstundenmittelwerten gemessen werden, nach Möglichkeit stündlich, jedoch mindestens zwei Mal täglich an den Immissionsdatenverbund gemäß § 6 IG-L weiterzuleiten, um sie allen Messnetzbetreibern zugänglich zu machen. *Jeder Messnetzbetreiber hat die vorliegenden PM₁₀-Tagesmittelwerte zumindest monatlich an den Immissionsdatenverbund gemäß § 6 IG-L weiterzuleiten.*

(2) ...

(3) Für die Erfüllung der Berichtspflichten gemäß § 35 Abs. 2 und § 36 sind alle Daten, die nicht als Halbstundenmittelwerte *oder Tagesmittelwerte* zur Verfügung stehen, dem Umweltbundesamt auf elektronischem Wege bis 30. April des folgenden Jahres durch den Landeshauptmann zur Verfügung zu stellen.

(4) ...

Jahresbericht der Messnetzbetreiber

§ 35. (1) ...

(2) Das Umweltbundesamt hat bis 31. August des Folgejahres einen bundesweiten Jahresbericht über die Ergebnisse der Messungen von Benzol, PM_{2,5} sowie von Pb, As, Cd, Ni und Benzo(a)pyren in der PM₁₀-Fraktion und einen österreichweiten Übersichtsbericht über die Ergebnisse der Messungen der

Geltende Fassung

übrigen Luftschadstoffe zu veröffentlichen. Dieser Bericht hat jedenfalls die Jahresmittelwerte sowie Angaben über Überschreitungen der in den Anlagen 1, 2, 4 und 5 IG-L genannten Grenz-, Alarm- und Zielwerte sowie den Wert des AEI gemäß § 7 Abs. 2 IG-L zu beinhalten. Der Jahresbericht, der vom Umweltbundesamt erstellt wird, schließt auch die Inhaltsstoffe von PM_{2,5} sowie die Deposition von Schwermetallen und PAHs ein.

(3) ...

Berichtspflichten gemäß Richtlinien und Entscheidungen der Europäischen Union

§ 36. Zur Erfüllung der Berichtspflichten gemäß den folgenden Richtlinien und Entscheidungen bedient sich der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft des Umweltbundesamtes:

1. und 2. ...

3. *Entscheidung 2004/461/EG zur Festlegung eines Fragebogens, der für die jährliche Berichterstattung über die Beurteilung der Luftqualität gemäß den Richtlinien 96/62/EG und 1999/30/EG des Rates sowie den Richtlinien 2000/69/EG und 2002/3/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zu verwenden ist ABl. Nr. L 156 vom 30.04.2004 S. 90, in der Fassung der Berichtigung, ABl. Nr. L 202 vom 07.06.2004 S. 63;*

4. Richtlinie 2004/107/EG über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft, ABl. Nr. L 23 vom 26.01.2005 S. 3, zuletzt geändert durch die *Verordnung (EG) Nr. 219/2009, ABl. Nr. L 87 vom 31.03.2009 S. 109*; und

5. Durchführungsbeschluss der Kommission 2011/850/EG mit Bestimmungen zu den Richtlinien 2004/107/EG und 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen und die Berichterstattung über die Luftqualität, ABl. L 335 vom 17.12.2011 S. 86.

Vorgeschlagene Fassung

übrigen Luftschadstoffe *sowie deren Trends* zu veröffentlichen. Dieser Bericht hat jedenfalls die Jahresmittelwerte sowie Angaben über Überschreitungen der in den Anlagen 1, 2, 4 und 5 IG-L genannten Grenz-, Alarm- und Zielwerte sowie den Wert des AEI gemäß § 7 Abs. 2 IG-L zu beinhalten. Der Jahresbericht, der vom Umweltbundesamt erstellt wird, schließt auch die Inhaltsstoffe von PM_{2,5}, die Deposition von Schwermetallen und PAHs *sowie eine Trendanalyse* ein.

(3) ...

Berichtspflichten gemäß Richtlinien und Entscheidungen der Europäischen Union

§ 36. Zur Erfüllung der Berichtspflichten gemäß den folgenden Richtlinien und Entscheidungen bedient sich der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft des Umweltbundesamtes:

1. und 2. ...

3. Richtlinie 2004/107/EG über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft, ABl. Nr. L 23 vom 26.01.2005 S. 3, zuletzt geändert durch die *Richtlinie 2015/1480/EU, ABl. Nr. L 226 vom 28.08.2015 S 4*; und

4. Durchführungsbeschluss der Kommission 2011/850/EG mit Bestimmungen zu den Richtlinien 2004/107/EG und 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen und die Berichterstattung über die Luftqualität, ABl. L 335 vom 17.12.2011 S. 86.

Alle übermittelten Daten sind mit Ausnahme der als vorläufig gekennzeichneten Daten als gültig anzusehen.

Geltende Fassung**9. Abschnitt
Schlussbestimmungen****Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

§ 39. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung über das Messkonzept zum Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. II Nr. 263/2004, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 500/2006, außer Kraft.

Anlage 1: Referenzmessmethoden für die Messung**A. Referenzmethoden zur Bestimmung von Luftschadstoffen**

Für die Bestimmung der Konzentrationen der Schadstoffe sind die im Folgenden angeführten Referenzverfahren anzuwenden. Werden andere Verfahren verwendet, so ist die Äquivalenz zum Referenzverfahren nachzuweisen. Für den Nachweis der Äquivalenz ist der Leitfaden der Europäischen Kommission (Guide to the demonstration of equivalence of ambient air monitoring methods) heranzuziehen.

I. Schwefeldioxid

Als Referenzmethode zur Messung der Schwefeldioxidkonzentration gilt die in EN 14212:2005 „Luftqualität – Messverfahren zur Bestimmung der Konzentration von Schwefeldioxid mit Ultraviolett-Fluoreszenz“ beschriebene Methode.

II. Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide

Als Referenzmethode zur Messung von Stickstoffdioxid und Stickstoffoxiden gilt

Vorgeschlagene Fassung**9. Abschnitt
Schlussbestimmungen****Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

§ 39. (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung über das Messkonzept zum Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. II Nr. 263/2004, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 500/2006, außer Kraft.

(2) § 2 Z 2, § 4 Abs. 5a und Abs. 5b, Tabelle 1 in § 5 Abs. 1, § 5 Abs. 3 Z 1 und Z 4, § 7 samt Überschrift, § 25 Z 9 bis Z 11, Tabelle 4 in § 29 Abs. 1, § 29 Abs. 3, § 30, § 31 Abs. 1 und Abs. 3, § 35 Abs. 2, § 36, Anlage 1, Anlage 2 Teil III, Anlage 3 und Anlage 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Anlage 1: Referenzmessmethoden für die Messung**I. Referenzmethoden zur Bestimmung von Luftschadstoffen**

Für die Bestimmung der Konzentrationen der Schadstoffe sind die im Folgenden angeführten Referenzverfahren anzuwenden. Werden andere Verfahren verwendet, so ist die Äquivalenz zum Referenzverfahren nachzuweisen. Für den Nachweis der Äquivalenz ist der Leitfaden der Europäischen Kommission (Guide to the demonstration of equivalence of ambient air monitoring methods) heranzuziehen.

I. Messung von Schwefeldioxid

Als Referenzmethode zur Messung der Schwefeldioxidkonzentration gilt die in EN 14212:2012 „Außenluft – Messverfahren zur Bestimmung der Konzentration von Schwefeldioxid mit Ultraviolett-Fluoreszenz“ beschriebene Methode.

Unter Einhaltung der Qualitätssicherungs- und Qualitätskontrollmaßnahmen für den Feldbetrieb der EN 14212:2012 ist es zulässig, Messgeräte, die nach EN 14212:2005 eignungsgeprüft wurden, weiter zu betreiben.

2. Messung von Stickstoffdioxid und Stickstoffoxiden

Als Referenzmethode zur Messung von Stickstoffdioxid und Stickstoffoxiden gilt

Geltende Fassung

die in EN 14211:2005 „Luftqualität – Messverfahren zur Bestimmung der Konzentration von Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid mit Chemilumineszenz“ beschriebene Methode.

III. Probenahme/Analyse von Blei, Arsen, Kadmium und Nickel

Als Referenzmethode zur Messung der Konzentration von Blei, Arsen, Kadmium und Nickel gilt die in EN 14902:2005 „Außenluftbeschaffenheit – Standardisiertes Verfahren zur Bestimmung von Pb/Cd/As/Ni als Bestandteil der PM10-Fraktion des Schwebstaubes“ beschriebene Methode.

IV. Probenahme/Analyse von Benzol

Als Referenzmethode für die Messung der Benzolkonzentration gilt die in EN 14662:2005 (Teile 1, 2 und 3) „Luftbeschaffenheit – Standardverfahren zur Bestimmung von Benzolkonzentrationen“ beschriebene Methode.

V. Referenzmethode für die Analyse von Kohlenstoffmonoxid

Als Referenzmethode für die Messung der Kohlenstoffmonoxidkonzentration gilt die in EN 14626:2005 „Luftqualität – Messverfahren zur Bestimmung der Konzentration von Kohlenstoffmonoxid mit nicht-dispersiver Infrarot-Photometrie“ beschriebene Methode.

VI. Probenahme und Messung der PM₁₀-Konzentration

Als Referenzmethode für die Probenahme und Messung der Konzentration von PM₁₀ gilt die in EN 12341:1998 „Luftbeschaffenheit – Ermittlung der PM₁₀-Fraktion von Schwebstaub – Referenzmethode und Feldprüfverfahren zum Nachweis der Äquivalenz von Messverfahren und Referenzmessmethode“

Vorgeschlagene Fassung

die in EN 14211:2012 „Außenluft – Messverfahren zur Bestimmung der Konzentration von Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid mit Chemilumineszenz“ beschriebene Methode.

Unter Einhaltung der Qualitätssicherungs- und Qualitätskontrollmaßnahmen für den Feldbetrieb der EN 14211:2012 ist es zulässig, Messgeräte, die nach EN 14211:2005 eignungsgeprüft wurden, weiter zu betreiben.

3. Probenahme und Analyse von Blei, Arsen, Kadmium und Nickel in der Luft

Als Referenzmethode für die Probenahme von Blei, Arsen, Kadmium und Nickel in der Luft gilt die in EN 12341:2014 „Außenluft – Gravimetrisches Standardmessverfahren für die Bestimmung der PM₁₀- oder PM_{2,5}-Massenkonzentration des Schwebstaubes“ beschriebene Methode.

Als Referenzmethode zur Messung von Blei, Arsen, Kadmium und Nickel in der Luft gilt die in EN 14902:2005 „Außenluftbeschaffenheit – Standardisiertes Verfahren zur Bestimmung von Pb/Cd/As/Ni als Bestandteil der PM₁₀-Fraktion des Schwebstaubes“ beschriebene Methode.

4. Probenahme und Analyse von Benzol

Als Referenzmethode für die Messung der Benzolkonzentration gilt die in EN 14662:2005 (Teile 1, 2 und 3) „Luftbeschaffenheit – Standardverfahren zur Bestimmung von Benzolkonzentrationen“ beschriebene Methode.

5. Analyse von Kohlenmonoxid

Als Referenzmethode für die Messung der Kohlenmonoxidkonzentration gilt die in EN 14626:2012 „Außenluft – Messverfahren zur Bestimmung der Konzentration von Kohlenmonoxid mit nicht-dispersiver Infrarot-Photometrie“ beschriebene Methode.

Unter Einhaltung der Qualitätssicherungs- und Qualitätskontrollmaßnahmen für den Feldbetrieb der EN 14626:2012 ist es zulässig, Messgeräte, die nach EN 14626:2005 eignungsgeprüft wurden, weiter zu betreiben.

6. Probenahme und Messung der PM₁₀-Konzentration

Als Referenzmethode für die Probenahme und Messung der Konzentration von PM₁₀ gilt die in EN 12341:2014 „Außenluft – Gravimetrisches Standardmessverfahren für die Bestimmung der PM₁₀- oder PM_{2,5}-Massenkonzentration des Schwebstaubes“ beschriebene Methode.

Geltende Fassung

beschriebene Methode.

VII. Referenzmethode für die Probenahme und Messung der PM_{2,5}-Konzentration

Als Referenzmethode für die Probenahme und Messung der Konzentration von PM_{2,5} gilt die in EN 14907:2005 „Luftbeschaffenheit – Gravimetrisches Standardmessverfahren für die Bestimmung der PM_{2,5}-Massenfraktion des Schwebstaubes“ beschriebene Methode.

VIII. Referenzmethode für die Probenahme und Analyse von PAHs in der Luft

Als Referenzmethode zur Messung der Benzo[a]pyrenkonzentration gilt die in EN 15549:2008 „Luftbeschaffenheit – Messverfahren zur Bestimmung der Konzentration von Benzo[a]pyren in Luft“ beschriebene Methode.

IX. Referenzmethode für die Probenahme und Analyse von Quecksilber in der Luft

Als Referenzmethode für die Messung der Immissionskonzentrationen des gesamten gasförmigen Quecksilbers gilt die in EN 15852:2010 „Außenluftbeschaffenheit – Standardisiertes Verfahren zur Bestimmung des gesamten gasförmigen Quecksilbers“ beschriebene Methode.

X. Referenzmethode für die Probenahme der Deposition von Arsen, Kadmium, Nickel und PAHs

Als Referenzmethode für Probenahmen und Analyse zur Bestimmung der Deposition von Blei, Arsen, Kadmium, Nickel und PAHs gilt die in EN 15841:2010 „Luftbeschaffenheit – Außenluft – Bestimmung von Blei, Nickel, Arsen und Kadmium in der atmosphärischen Deposition“ beschriebene Methode.

Vorgeschlagene Fassung**7. Probenahme und Messung der PM_{2,5}-Konzentration**

Als Referenzmethode für die Probenahme und Messung der Konzentration von PM_{2,5} gilt die in EN 12341:2014 „Außenluft – Gravimetrisches Standardmessverfahren für die Bestimmung der PM₁₀- oder PM_{2,5}-Massenkonzentration des Schwebstaubes“ beschriebene Methode.

8. Probenahme und Analyse von PAHs in der Luft

Als Referenzmethode für die Probenahme polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe in der Luft gilt die in der Norm EN 12341:2014 „Außenluft – Gravimetrisches Standardmessverfahren für die Bestimmung der PM₁₀- oder PM_{2,5}-Massenkonzentration des Schwebstaubs“ beschriebene Methode.

Als Referenzmethode zur Messung der Benzo[a]pyrenkonzentration gilt die in EN 15549:2008 „Luftbeschaffenheit – Messverfahren zur Bestimmung der Konzentration von Benzo[a]pyren in Luft“ beschriebene Methode.

Solange keine genormte CEN-Methode für die Messung der anderen in Art. 4 Abs. 8 der Richtlinie 2004/107/EG, ABl. Nr. L 23 vom 15. Dezember 2004 S 3 genannten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe vorliegt, können die Mitgliedstaaten genormte nationale Methoden oder genormte ISO-Methoden wie die ISO-Norm 12884 anwenden.

9. Probenahme und Analyse von Quecksilber in der Luft

Als Referenzmethode für die Messung des gesamten gasförmigen Quecksilbers gilt die in EN 15852:2010 „Außenluftbeschaffenheit – Standardisiertes Verfahren zur Bestimmung des gesamten gasförmigen Quecksilbers“ beschriebene Methode.

10. Probenahme und Analyse der Deposition von Blei, Arsen, Kadmium und Nickel

Als Referenzmethode für die Bestimmung der Deposition von Blei, Arsen, Kadmium und Nickel gilt die in EN 15841:2009 „Luftbeschaffenheit – Messverfahren zur Bestimmung von Arsen, Cadmium, Blei und Nickel in atmosphärischer Deposition“ beschriebene Methode.

Geltende Fassung

XI. Referenzmethode für die Probenahme der Deposition von Quecksilber

Als Referenzmethode für *Probenahmen und Analyse zur Bestimmung der Deposition von Quecksilber* gilt die in EN 15853:2010 „Außenluftbeschaffenheit – Standardisiertes Verfahren zur Bestimmung der Quecksilberdeposition“ beschriebene Methode.

XII. Referenzmethode für die Probenahme der Deposition von PAHs

Als Referenzmethode für *Probenahmen und Analyse zur Bestimmung der Deposition von PAHs* gilt die in EN 15980:2011 „Luftbeschaffenheit – Außenluft – Bestimmung der Deposition von Benz[a]anthracen, Benzo[b]fluoranthen, Benzo[j]fluoranthen, Benzo[k]fluoranthen, Benzo[a]pyren, Dibenz[a,h]anthracen und Indeno[1,2,3-cd]pyren“ beschriebene Methode.

B. Nachweis der Äquivalenz von Messmethoden

1. und 2. ...

C. Neue Messeinrichtungen

Alle zur Durchführung dieser Verordnung erworbenen neuen Messeinrichtungen müssen der Referenzmethode oder einer äquivalenten Methode entsprechen. Alle bei ortsfesten Messungen verwendeten Messeinrichtungen müssen bis zum 11. Juni 2013 der Referenzmethode oder einer äquivalenten Methode entsprechen.

D. Gegenseitige Anerkennung der Daten

Vorgeschlagene Fassung

11. Probenahme und Analyse der Deposition von Quecksilber

Als Referenzmethode für *die Bestimmung der Deposition von Quecksilber* gilt die in EN 15853:2010 „Außenluftbeschaffenheit – Standardisiertes Verfahren zur Bestimmung der Quecksilberdeposition“ beschriebene Methode.

12. Probenahme und Analyse der Deposition von PAHs

Als Referenzmethode für *die Bestimmung der Deposition von Benzo(a)pyren und den anderen polyzyklischen Kohlenwasserstoffen gemäß Art. 4 Abs. 8 der Richtlinie 2004/107/EG, ABl. Nr. L 23 vom 15. Dezember 2004 S 3* gilt die in EN 15980:2011 „Luftbeschaffenheit – Außenluft – Bestimmung der Deposition von Benz[a]anthracen, Benzo[b]fluoranthen, Benzo[j]fluoranthen, Benzo[k]fluoranthen, Benzo[a]pyren, Dibenz[a,h]anthracen und Indeno[1,2,3-cd]pyren“ beschriebene Methode.

II. Nachweis der Äquivalenz von Messmethoden

1. und 2. ...

III. Gegenseitige Anerkennung der Daten

Für den Nachweis, dass die Messgeräte die Leistungsanforderungen der Referenzmethoden gemäß Anlage I Abschnitt I erfüllen, hat das Umweltbundesamt Prüfberichte anderer Mitgliedstaaten zu akzeptieren, sofern die Prüflaboratorien nach dem relevanten harmonisierten Standard für Prüf- und Kalibrierlaboratorien akkreditiert wurden.

Die ausführlichen Prüfberichte und alle Prüfergebnisse sind anderen zuständigen Behörden oder den von ihnen benannten Stellen zur Verfügung zu stellen. Prüfberichte müssen nachweisen, dass die Messgeräte alle Leistungsanforderungen erfüllen, auch wenn bestimmte Umwelt- und Standortbedingungen typisch für einen bestimmten Mitgliedstaat sind und außerhalb des Spektrums der Bedingungen liegen, für das das Gerät in einem

Geltende Fassung

Bei der im Rahmen der Eignungsprüfung durchgeführten Prüfung, ob die Messeinrichtungen die Leistungsanforderungen der in Abschnitt A aufgeführten Referenzmethoden erfüllen, akzeptiert das Umweltbundesamt die Prüfberichte, die in anderen Mitgliedstaaten von Laboratorien erstellt wurden, die nach der Norm EN ISO/IEC 17025:2005 zur Durchführung der betreffenden Prüfungen zugelassen sind.

E. Normzustand

...

Anlage 2: Standortkriterien**III. Lokale Standortkriterien**

Leitlinien über die Situierung von Messstellen

Der Luftstrom um den Messeinlass darf nicht beeinträchtigt werden, und es dürfen in einem Sektor von 270° keine den Luftstrom beeinflussenden Hindernisse in der Nähe des Messeinlasses vorhanden sein, d.h. Gebäude, Balkone, Bäume und andere Hindernisse müssen normalerweise einige Meter entfernt sein. Bei Messstellen mit Probenahme an der Baufluchtlinie muss der Messeinlass mindestens 0,5 m vom nächsten Gebäude entfernt sein.

Im Allgemeinen sollte der Messeinlass in einer Höhe zwischen 1,5 m (Atemzone) und 4 m über dem Boden angeordnet sein.

Der Messeinlass darf nicht in nächster Nähe von Quellen platziert werden, um die unmittelbare Einleitung von Emissionen, die nicht mit der Umgebungsluft vermischt sind, zu vermeiden.

Die Abluftleitung der Messstation ist so zu legen, dass ein Wiedereintritt der Abluft in den Messeinlass vermieden wird.

Messstationen für den Verkehr sollten in Bezug auf alle Schadstoffe mindestens 25 m vom Rand verkehrsreicher Kreuzungen und höchstens 10 m vom Fahrbahnrand entfernt sein.

Vorgeschlagene Fassung

anderen Mitgliedstaat bereits geprüft und typgenehmigt wurde.

IV. Normzustand

...

Anlage 2: Standortkriterien**III. Lokale Standortkriterien**

Leitlinien über die Situierung von Messstellen:

Der Luftstrom um den Messeinlass darf nicht beeinträchtigt werden (bei Probenahmestellen an der Baufluchtlinie sollte die Luft in einem Bogen von mindestens 270° oder 180° frei strömen können), und im Umfeld des Messeinlasses dürfen keine Hindernisse vorhanden sein, die den Luftstrom beeinflussen (Gebäude, Balkone, Bäume und andere Hindernisse sollten einige Meter entfernt sein und Probenahmestellen, die für die Luftqualität an der Baufluchtlinie repräsentativ sind, sollten mindestens 0,5 m vom nächsten Gebäude entfernt sein).

Der Messeinlass muss sich grundsätzlich in einer Höhe zwischen 1,5 m (Atemzone) und 4 m über dem Boden befinden. Ein höher situierter Einlass kann ebenfalls sinnvoll sein, wenn die Messstation für ein großes Gebiet repräsentativ ist.

Der Messeinlass darf nicht in nächster Nähe von Quellen platziert werden, um die unmittelbare Einleitung von Emissionen, die nicht mit der Umgebungsluft vermischt sind, zu vermeiden.

Die Abluftleitung der Messstation ist so zu legen, dass ein Wiedereintritt der Abluft in den Messeinlass vermieden wird.

Bei allen Schadstoffen müssen die Messstationen in verkehrsnahen Zonen mindestens 25 m vom Rand verkehrsreicher Kreuzungen und höchstens 10 m vom Fahrbahnrand entfernt sein. Als verkehrsreiche Kreuzung gilt in diesem Fall

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

eine Kreuzung, die den Verkehrsstrom unterbricht und Emissionsschwankungen (Stop & Go) gegenüber dem Rest der Straße verursacht.

Jede Abweichung von den genannten Kriterien ist nach den Verfahrensvorschriften gemäß § 7 Abs. 5 umfassend zu dokumentieren.

Anlage 3: Trendmessstellen

Zo ne	Standort typ	Messstelle	SO 2	P M 10	NO ₂ , NO _x	C O	Be nz ol	PM 2,5	B(a)P	P b				
B	ländlich er Hintergr und	Illmitz	x	x	x	x		x	x	x				
K	Großsta dt, städtisch er Hintergr und	Klagenfurt Sterneckst raße	x	x	x			x						
K	Großsta dt, verkehrs nah	Klagenfurt Völkermar kter Straße		x	x	x	x							
K	ländlich er Hintergr und	St. Georgen Herzogber g	x	x	x									
K	ländlich er Hintergr und	Obervellac h		x	x									
K	ländlich er Hintergr und	Vorhegg	x	x	x	x								

Anlage 3: Trendmessstellen

Zo ne	Standort typ	Messstelle	SO 2	P M 10	NO ₂ , NO _x	C O	Be nz ol	PM 2,5	B(a)P	P b	A s	C d	N i
B	ländlich er Hintergr und	Illmitz	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x
K	industri enah	Arnoldstei n								x	x	x	
K	Großsta dt, städtisch er Hintergr und	Klagenfurt Sterneckst raße	x	x	x			x					
K	Großsta dt, verkehrs nah	Klagenfurt Völkermar kter Straße		x	x	x	x						
K	ländlich er Hintergr und	Obervellac h	x	x	x								
K	industri enah	Treibach										x	x
K	ländlich er Hintergr	Vorhegg	x	x	x	x							

Geltende Fassung

O-L	Großstadt, städtischer Hintergrund	Linz Stadtpark		x	x				x										
O-L	Großstadt, verkehrsnah	Linz Römerberg		x	x														
S	Großstadt, verkehrsnah	Salzburg Rudolfsplatz		x	x	x	x	x	x	x									
S	Großstadt, städtischer Hintergrund	Salzburg Lehen	x	x	x				x										
S	Kleinstadt, städtischer Hintergrund	Tamsweg Untere Postgasse		x	x														
S	Ländliches Siedlungsgebiet	Zederhaus		x						x									
St	Kleinstadt, städtischer Hintergrund	Leoben Zentrum		x	x														

Vorgeschlagene Fassung

	industrienahe																		
O-L	Großstadt, städtischer Hintergrund	Linz Stadtpark								x	x					x			
O-L	Großstadt, verkehrsnah	Linz Römerberg								x	x								
S	Großstadt, verkehrsnah	Salzburg Rudolfsplatz								x	x	x	x	x	x	x			
S	Großstadt, städtischer Hintergrund	Salzburg Lehener Park	x	x	x											x			
S	Kleinstadt, städtischer Hintergrund	Tamsweg Untere Postgasse									x	x							
S	Ländliches Siedlungsgebiet	Zederhaus																	
St	Kleinstadt, städtischer Hintergrund	Leoben Zentrum									x								x
St	Kleinstadt, städtischer	Leoben Zentrum									x	x							

Geltende Fassung

St-G	Großstadt, verkehrsnah	Graz Don Bosco		x	x	x	x								
T	Kleinstadt, industrienahe	Brixlegg Innweg	x	x							x				
T	Großstadt, städtischer Hintergrund	Innsbruck Zentrum	x	x	x	x	x	x	x						
T	verkehrsnah Autobahn	Vomp Raststätte A12		x	x										
T	Kleinstadt, städtischer Hintergrund	Kufstein Praxmarerstraße		x	x										
T	Kleinstadt, verkehrsnah	Lienz Amlacherkreuzung		x	x	x									
V	verkehrsnah, Wohngebiet	Dornbirn Stadtstraße		x	x			x							
V	verkehrsnah	Wald am Arlberg			x										

Vorgeschlagene Fassung

	d														
St-G	Großstadt, verkehrsnah	Graz Don Bosco		x	x	x	x								
T	Kleinstadt, industrienahe	Brixlegg Innweg	x	x							x	x	x	x	
T	Großstadt, städtischer Hintergrund	Innsbruck Zentrum	x	x	x	x	x	x	x						
T	verkehrsnah, Autobahn	Vomp Raststätte A12		x	x										
T	Kleinstadt, städtischer Hintergrund	Kufstein Praxmarerstraße		x	x										
T	Kleinstadt, verkehrsnah	Lienz Amlacherkreuzung		x	x			x							
V	verkehrsnah, Wohngebiet	Dornbirn Stadtstraße		x	x				x	x					

Geltende Fassung

W	Großstadt, verkehrsnahe innerstädtisch	Wien Taborstraße																		
			x	x																

Vorgeschlagene Fassung

	gsstraße																				
W	Großstadt, verkehrsnahe, innerstädtisch	Wien Taborstraße																			

Anlage 4: Datenqualitätsziele

Datenqualitätsziele für die Luftqualitätsbeurteilung für die Schadstoffe SO₂, NO₂, NO_x, CO, Benzol, PM₁₀, PM_{2,5} und Pb

	SO ₂ , NO ₂ , NO _x und CO	Benzol	Partikel (PM ₁₀ /PM _{2,5}) und Pb
Ortsfeste Messungen:			
Unsicherheit	15%	25%	25%
Mindestdatenerfassung	90%	90%	90%
Mindestmessdauer:			
- städtischer Hintergrund und Verkehr (*)	-	35%	-
- Industriegebiete	-	90%	-
Orientierende Messungen:			
Unsicherheit	25%	30%	50%
Mindestdatenerfassung	90%	90%	90%
Mindestmessdauer (*)	14%	14%	14%

Anlage 4: Datenqualitätsziele

Datenqualitätsziele für die Luftqualitätsbeurteilung für die Schadstoffe SO₂, NO₂, NO_x, CO, Benzol, PM₁₀, PM_{2,5} und Pb

	SO ₂ , NO ₂ , NO _x und CO	Benzol	Partikel (PM ₁₀ /PM _{2,5}) und Pb
Ortsfeste Messungen:			
Unsicherheit	15%	25%	25%
Mindestdatenerfassung	90%	90%	90%
Mindestmessdauer:			
- städtischer Hintergrund und Verkehr (*)	-	35%	-
- Industriegebiete	-	90%	-
Orientierende Messungen:			
Unsicherheit	25%	30%	50%
Mindestdatenerfassung	90%	90%	90%
Mindestmessdauer (*)	14%	14%	14%

Geltende Fassung

(*) Eine Stichprobe pro Woche, gleichmäßig verteilt über das Kalenderjahr, oder 8 Wochen gleichmäßig verteilt über das Kalenderjahr.

...

Vorgeschlagene Fassung

(*) Eine Stichprobe pro Woche, gleichmäßig verteilt über das Kalenderjahr, oder 8 Wochen gleichmäßig verteilt über das Kalenderjahr.

...

Für die Messung von Benzol ist eine aktive oder passive Probenahme zulässig. Für die Messung von Benzol mit einem passiven Probenahmeverfahren hat die Probenahmedauer des Einzelwertes in der Regel eine bis vier Wochen zu betragen. Die Exposition der Sammler soll nach Möglichkeit lückenlos über den gesamten Messzeitraum erfolgen. Die aktive Probenahme kann kontinuierlich oder diskontinuierlich erfolgen. Bei diskontinuierlicher Probenahme ist eine repräsentative Anzahl von Stichproben zu nehmen. Zur Erhöhung der Aussagesicherheit der Messwerte und zum Ausgleich eventueller Ausfälle sind bei passiver Probenahme erforderlichenfalls Doppelsexpositionen durchzuführen. Als Messwert ist der arithmetische Mittelwert der auswertbaren Einzelbestimmungen heranzuziehen.

Datenqualitätsziele für die Konzentration von Benzo[a]pyren, Arsen, Kadmium, Nickel, polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAHs), gesamtem gasförmigen Quecksilber und Deposition von Arsen, Kadmium, Nickel, PAHs und Quecksilber

	B(a)P	As, Cd, Ni	PAHs außer B(a)P, gesamtes gasförmiges Hg	Gesamtdeposition von As, Cd, Ni, PAHs und Hg
Ortsfeste Messungen und orientierende Messungen:				
Unsicherheit	50%	40%	50%	70%
Mindestdatenerfassung	90%	90%	90%	90%
Mindestmessdauer:				

Datenqualitätsziele für die Konzentration von Benzo[a]pyren, Arsen, Kadmium, Nickel, polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAHs), gesamtem gasförmigen Quecksilber und Deposition von Arsen, Kadmium, Nickel, PAHs und Quecksilber

	B(a)P	As, Cd, Ni	PAHs außer B(a)P, gesamtes gasförmiges Hg	Gesamtdeposition von As, Cd, Ni, PAHs und Hg
Ortsfeste Messungen und orientierende Messungen:				
Unsicherheit	50%	40%	50%	70%
Mindestdatenerfassung	90%	90%	90%	90%
Mindestmessdauer:				

Geltende Fassung				
ortsfeste Messungen	33%	50%	14%	33%
orientierende Messungen (**)	14%	14%	-	-

(**) Orientierende Messungen sind Messungen, die weniger häufig vorgenommen werden, jedoch die anderen Datenqualitätsziele erfüllen.

...

Die Anforderungen an Mindestdatenerfassung und Mindestzeiterfassung berücksichtigen nicht den Verlust von Daten aufgrund einer regelmäßigen Kalibrierung oder der normalen Wartung der Instrumente. Eine vierundzwanzigstündige Probenahme ist bei der Messung von Benzo(a)pyren und anderen polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen erforderlich. Während eines Zeitraums von bis zu einem Monat genommene Einzelproben können mit der gebotenen Vorsicht als Sammelprobe zusammengefasst und analysiert werden, vorausgesetzt, die angewandte Methode gewährleistet stabile Proben für diesen Zeitraum. Die drei verwandten Stoffe Benzo(b)fluoranthen, Benzo(j)fluoranthen und Benzo(k)fluoranthen lassen sich nur schwer analytisch trennen. In diesen Fällen können sie als Summe gemeldet werden. *Empfohlen wird eine vierundzwanzigstündige Probenahme auch für die Messung der Arsen-, Kadmium- und Nickelkonzentrationen.* Die Probenahmen müssen gleichmäßig über die Wochentage und das Jahr verteilt sein. Für die Messung der Depositionsraten werden über das Jahr verteilte monatliche oder wöchentliche Proben empfohlen.

...

Vorgeschlagene Fassung				
ortsfeste Messungen	33%	50%	-	-
orientierende Messungen (**)	14%	14%	14%	33%

(**) Orientierende Messungen sind Messungen, die weniger häufig vorgenommen werden, jedoch die anderen Datenqualitätsziele erfüllen.

(***) Über das Jahr verteilt, um unterschiedlichen klimatischen und durch menschliche Aktivitäten bedingten Verhältnissen Rechnung zu tragen.

...

Die Anforderungen an Mindestdatenerfassung und Mindestzeiterfassung berücksichtigen nicht den Verlust von Daten aufgrund einer regelmäßigen Kalibrierung oder der normalen Wartung der Instrumente. Eine vierundzwanzigstündige Probenahme ist bei der Messung von Benzo(a)pyren und anderen polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen erforderlich. Während eines Zeitraums von bis zu einem Monat genommene Einzelproben können mit der gebotenen Vorsicht als Sammelprobe zusammengefasst und analysiert werden, vorausgesetzt, die angewandte Methode gewährleistet stabile Proben für diesen Zeitraum. Die drei verwandten Stoffe Benzo(b)fluoranthen, Benzo(j)fluoranthen und Benzo(k)fluoranthen lassen sich nur schwer analytisch trennen. In diesen Fällen können sie als Summe gemeldet werden. Die Probenahmen müssen gleichmäßig über die Wochentage und das Jahr verteilt sein. Für die Messung der Depositionsraten werden über das Jahr verteilte monatliche oder wöchentliche Proben empfohlen.

Die Vorschriften für Einzelproben gemäß dem vorherigen Absatz gelten auch für Arsen, Kadmium, Nickel und das gesamte gasförmige Quecksilber. Auch die Entnahme von Teilproben aus PM₁₀-Filtern zur anschließenden Untersuchung auf Metalle ist zulässig, sofern erwiesen ist, dass die Teilprobe für die Gesamtprobe repräsentativ ist und die Nachweiseffizienz beim Abgleich mit den relevanten Datenqualitätszielen nicht beeinträchtigt wird. Als Alternative zur täglichen Probenahme können Proben zur Untersuchung des Metallgehalts von PM₁₀ auch wöchentlich entnommen werden, vorausgesetzt, die Erfassungseigenschaften werden dadurch nicht beeinträchtigt.

...

Geltende Fassung**Standardbedingungen**

...

Qualitätssicherung bei der Beurteilung der Luftqualität – Validierung der Daten

Um die Genauigkeit der Messungen und die Einhaltung der Datenqualitätsziele sicherzustellen, haben die Messnetzbetreiber und das Umweltbundesamt sicherzustellen, *dass*

1. alle Messungen, die im Zusammenhang mit der Beurteilung der Luftqualität gemäß §§ 5 und 6 vorgenommen werden, *im Einklang mit den Anforderungen in Abschnitt 5.6.2.2. der Norm ISO/IEC 17025:2005 rückverfolgt werden können;*
2. die Messnetzbetreiber und das Umweltbundesamt über ein Qualitätssicherungs- und Qualitätskontrollsystem *verfügen*, das *eine regelmäßige Wartung* zur Gewährleistung *der* Präzision der Messgeräte vorsieht;
3. für die Datenerfassung und *Berichterstattung* ein Qualitätssicherungs- und Qualitätskontrollverfahren eingeführt *wird* und das Umweltbundesamt aktiv an den entsprechenden *gemeinschaftsweiten* Qualitätssicherungsprogrammen *teilnimmt*.

Vorgeschlagene Fassung**Standardbedingungen**

...

Qualitätssicherung bei der Beurteilung der Luftqualität – Validierung der Daten

Um die Genauigkeit der Messungen und die Einhaltung der Datenqualitätsziele sicherzustellen, haben die Messnetzbetreiber und das Umweltbundesamt *Folgendes* sicherzustellen:

1. alle Messungen, die im Zusammenhang mit der Beurteilung der Luftqualität gemäß §§ 5 und 6 vorgenommen werden, *können im Sinne der Anforderungen der harmonisierten Norm für Prüf- und Kalibrierlaboratorien rückverfolgt werden;*
2. die Messnetzbetreiber und das Umweltbundesamt *verfügen* über ein Qualitätssicherungs- und Qualitätskontrollsystem, das zur Gewährleistung *einer kontinuierlichen* Präzision der Messgeräte *eine regelmäßige Wartung* vorsieht. *Das Qualitätssystem nicht akkreditierter Messnetzbetreiber wird bei Bedarf, zumindest jedoch alle fünf Jahre, vom Umweltbundesamt überprüft;*
3. für die Datenerfassung und *-übermittlung* wird ein Qualitätssicherungs- und Qualitätskontrollverfahren eingeführt und *die Messnetzbetreiber und das Umweltbundesamt nehmen* aktiv an den entsprechenden *unionsweiten* Qualitätssicherungsprogrammen teil;
4. *die österreichischen Referenzlaboratorien werden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft beauftragt. Die österreichischen Referenzlaboratorien sind nach der relevanten harmonisierten Norm für Prüf- und Kalibrierlaboratorien, auf die im Amtsblatt der Europäischen Union gemäß Artikel 2 Nr. 9 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung verwiesen wird, für die Referenzmethoden gemäß Anlage 1 akkreditiert, und zwar zumindest für die Schadstoffe, deren Konzentrationen über der unteren Beurteilungsschwelle liegen. Das Umweltbundesamt ist zuständig für die Koordinierung der von der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission durchgeführten unionsweiten Qualitätssicherungsprogramme in Österreich, ebenso wie für die Koordinierung – auf einzelstaatlicher Ebene – der ordnungsgemäßen*

Geltende Fassung

Die österreichischen Referenzlaboratorien, die an gemeinschaftsweiten Ringversuchen zu den in Richtlinie 2008/50/EG regulierten Schadstoffen teilnehmen, müssen gemäß der Norm EN ISO/IEC 17025:2005 akkreditiert sein. Diese Laboratorien müssen an der Koordinierung der gemeinschaftlichen, von der Kommission durchgeführten Qualitätssicherungsprogramme in Österreich beteiligt sein.

Das Umweltbundesamt koordiniert auf nationaler Ebene die Anwendung von Referenzmethoden sowie den Nachweis der Äquivalenz anderer Methoden als der Referenzmethoden.

Vorgeschlagene Fassung

Anwendung von Referenzmethoden und den Nachweis der Gleichwertigkeit von Nichtreferenzmethoden. Österreichische Referenzlaboratorien, die Vergleichsprüfungen auf nationaler Ebene durchführen, müssen nach der relevanten harmonisierten Norm für Eignungsprüfungen ebenfalls akkreditiert sein;

- 5. die österreichischen Referenzlaboratorien nehmen mindestens alle drei Jahre an den von der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission durchgeführten unionsweiten Qualitätssicherungsprogrammen teil. Sind die Ergebnisse dieser Beteiligung unbefriedigend, hat das österreichische Labor bei der nächsten Vergleichsprüfung nachweislich Abhilfe zu schaffen und der Gemeinsamen Forschungsstelle einen entsprechenden Bericht vorlegen;*
- 6. die österreichischen Referenzlaboratorien unterstützen die Tätigkeit des von der Kommission errichteten Europäischen Netzes nationaler Referenzlaboratorien.*